

Die Inhalte der FAQ weisen ausschließlich einen direkten Bezug zum Raumordnungsplan Wind auf.

Sie haben in Bezug auf die Windenergie über diese FAQ hinaus weitere Fragen? Dann besuchen Sie bitte online die „**FAQ-Windenergie**“ der Sächsischen Energieagentur (SAENA) unter:
https://www.saena.de/download/Erneuerbare%20Energien/SAENA_FAQ_BF_barr.pdf.

Sie haben in keiner der FAQ eine Antwort auf Ihre Fragen gefunden bzw. haben Anregungen und Hinweise zu den FAQ des Raumordnungsplans Wind? Dann kontaktieren Sie uns bitte unter ropw@pv-rc.de.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung und bemühen uns, Ihnen schnellstmöglich eine Antwort zukommen zu lassen.

Erfordernis Aufstellung Raumordnungsplan Wind (ROPW)

1 Warum ist durch den Planungsverband Region Chemnitz (PV RC) ein neuer Raumordnungsplan Wind (ROPW) aufzustellen?

Den vier Regionalen Planungsverbänden im Freistaat Sachsen wurde in Umsetzung des durch den Bund beschlossenen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes die Pflichtaufgabe übertragen, Windenergiegebiete (WEG) als Vorranggebiete in einem Raumordnungsplan entsprechend des im WindBG bestimmten länderspezifischen Flächenbedarfswertes festzulegen. Die Erstellung des ROPW wurde durch die Verbandsversammlung des PV RC am 20. Juni 2023 beschlossen.

2 Warum kann inhaltlich der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Wind, Regionales Windenergiekonzept aus dem Jahr 2021, nicht mehr fortgesetzt werden?

Seit 2022 wurden durch den Bund und den Freistaat Sachsen eine Vielzahl von Gesetzen mit Auswirkungen auf die planerische Steuerung von Windenergieanlagen neu erlassen bzw. wesentlich geändert.

Die umfangreichen gesetzlichen Änderungen erfordern eine neue Methodik für die Erstellung eines Raumordnungsplans zur planerischen Steuerung der Windenergie. Das 2021 begonnene Verfahren zum sachlichen Teilregionalplan Wind, Regionales Windenergiekonzept, konnte deshalb inhaltlich nicht mehr fortgesetzt werden.

Auf der 32. Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juni 2023 wurde dementsprechend der Beschluss-Nr. 7/2023 zur Einstellung dieses Verfahrens gefasst und mit Beschluss-Nr. 8/2023 die Aufstellung des Raumordnungsplans Wind (ROPW) beschlossen.

Instrumente, Fläche, Nachweis der Fläche, Höhenbeschränkungen

3 Was ist im Raumordnungsplan Wind (ROPW) festzulegen?

Im ROPW sind Windenergiegebiete als Vorranggebiete (VRG) Windenergie festzulegen. VRG Windenergie sind Ziele der Raumordnung (zu Zielen der Raumordnung siehe Frage 23). Die Ziele der Raumordnung werden im ROPW im Kap. 2.6 textlich und in den Karten 1.1 und 1.2 zeichnerisch festgelegt.

In den VRG Windenergie sind Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) planerisch gesichert, d. h. in den VRG Windenergie haben WEA Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Alle anderen Funktionen oder Nutzungen, die mit der vorrangigen Nutzung durch WEA nicht vereinbar sind, sind in den VRG Windenergie zukünftig ausgeschlossen. Nutzungen, die den Vorrang der WEA nicht einschränken, z. B. Forst- und Landwirtschaft, sind in den WEG weiterhin zulässig.

4 Können sich auf den Flächen der Windenergiegebiete (WEG) bereits Windenergieanlagen (WEA) befinden?

Ja. Eine oder auch mehrere WEA können sich in den festzulegenden WEG bereits befinden. Eine Beschränkung der Anzahl der sich in den festzulegenden WEG bereits befindenden WEA besteht nicht. Im Raumordnungsplan Wind können somit auch WEG festgelegt werden, die gegenwärtig bereits vollständig mit WEA belegt sind (siehe dazu Frage 28). In diesen WEG können neue WEA erst dann errichtet werden, wenn bestehende WEA abgebaut werden, d. h. ein Repowering von WEA durchgeführt wird.

5 Wann befindet sich eine Windenergieanlage (WEA) innerhalb eines Windenergiegebietes (WEG)?

Im Raumordnungsplan Wind erfolgte eine „Rotor-Out“-Planung gemäß § 4 (3) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Das bedeutet, dass die Rotorblätter der WEA über die Grenzen des WEG hinausragen dürfen. Für die Frage, wann sich eine WEA innerhalb eines

WEG befindet, ist ausschließlich die Lage des Mastfußes der WEA relevant. Auf die Lage der Rotorblätter der WEA kommt es nicht an.

Eine WEA befindet sich bereits dann innerhalb eines WEG, wenn sich der Mastfuß der WEA vollständig innerhalb des WEG befindet [Rotor-(out)außerhalb-Fläche]. Bei der Bestimmung der Erfüllung des Flächenbeitragswertes (FBW) sind vollständig ausschließlich nur Rotor-out-Flächen zu berücksichtigen.

Die WEG im Raumordnungsplan Wind (ROPW) werden als Rotor-out Gebiete festgelegt (siehe Z 2.6.1 in Kap. 2.6 ROPW).

Gemäß dem WindBG bestünde auch die Möglichkeit, die WEG alternativ als sogenannte „Rotor-In“-Flächen (d. h. die WEA muss sich vollständig bzw. bis zu Rotorblattspitze im WEG befinden) festzulegen. In diesem Falle würden die Flächen allerdings gemäß § 4 (3) WindBG nur anteilig auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Der Planungsträger hat sich im ROPW deshalb für eine „Rotor-Out“-Planung entschieden.

6 Sind Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen (WEA) in Windenergiegebieten (WEG) zulässig?

Höhenbeschränkungen von WEA sind in WEG grundsätzlich zulässig. WEG mit Höhenbeschränkungen können regelmäßig jedoch nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden [§ 4 Abs. 1. S. 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)]. Von dieser Regel nicht erfasst sind Höhenbeschränkungen, die erst in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt werden können bzw. für die ein zwingendes öffentliches Erfordernis besteht.

Im Raumordnungsplan Wind (ROPW) erfolgte die Festlegung von WEG ausschließlich ohne Höhenbeschränkung. Die in Kap. 1.10 ROPW erfolgte Bestimmung der Raumbedeutsamkeit von WEA ist keine Höhenbeschränkung im Sinne des WindBG.

7 Auf wie viel Fläche sind Windenergiegebiete (WEG) festzulegen?

Der Bund hat bestimmt, dass im Freistaat Sachsen bis zum 31. Dezember 2027 auf mindestens 1,3 % der Landesfläche (Zwischenziel) und bis spätestens zum 31. Dezember 2032 auf mindestens 2,0 % der Landesfläche (Gesamtziel) WEG festzulegen sind [Flächenbeitragswert (FBW)].

In Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben hat der Freistaat Sachsen in § 4a Landesplanungsgesetz bestimmt, dass in der Region Chemnitz diese Ziele durch den Regionalen Planungsverband als Pflichtaufgabe entsprechend umzusetzen sind. Somit sind durch den Planungsverband in einem ersten Schritt bis spätestens zum 31. Dezember 2027 1,3 % der Fläche der Region, das entspricht mindestens 8.497 ha, als WEG festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die gesetzlich bestimmten Ziele sind Mindestziele. Ihre Überschreitung ist möglich. Der Umfang der Überschreitung liegt im Ermessen des Planungsträgers.

Bei Unterschreitung der Mindestziele ist die Planung nicht rechtskonform und damit nicht genehmigungsfähig.

8 Warum haben alle regionalen Planungsverbände (RPV) im Freistaat Sachsen den gleichen Anteil ihrer Fläche als Windenergiegebiete (WEG) festzulegen?

Der Bund hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Flächenziele bis 2027 bzw. 2032 für den Freistaat Sachsen festgelegt (siehe Frage 7). Der Landesgesetzgeber hatte zu entscheiden durch wen und mit welchem Anteil diese Ziele des Bundes im Freistaat Sachsen zu erfüllen sind. Mit § 4a Sächsisches Landesplanungsgesetz wurde die Aufgabe zu gleichen Anteilen ihrer Fläche den Regionalen Planungsverbänden (RPV) übertragen.

Um von diesem Flächenanteil abzuweichen, können die RPV öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen. Geringere Flächenausweisung eines RPV könnten somit durch entsprechende Mehrausweisungen eines anderen RPV kompensiert werden. Die nach dem WindBG für den Freistaat Sachsen insgesamt festgelegten Flächenziele sind dabei einzuhalten.

Die Bereitschaft für eine solche Flächenkompensation liegt jedoch nicht vor.

9 Können bestehende Windenergieanlagen auf die Erfüllung der gesetzlich bestimmten (Mindest)Ziele (Flächenbeitragswert) berücksichtigt werden?

Im Raumordnungsplan Wind (ROPW) sollen insbesondere auch Standorte mit gegenwärtig bereits vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) als Windenergiegebiete (WEG) festgelegt werden (siehe Frage 28). Damit werden diese WEA auch bei der Erfüllung des gesetzlichen (Mindest)Ziels berücksichtigt.

Unabhängig davon besteht gesetzlich auch noch die Möglichkeit, die Flächen außerhalb der Windenergiegebiete (WEG) auf die Erfüllung des (Mindest)Ziels anzurechnen, die im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine bestehende WEA liegen.

Da im ROPW viele Standorte mit vorhandenen WEA bereits in die WEG einbezogen werden, die Standorte mit vorhandenen WEA außerhalb der WEG nur eine geringe Fläche aufweisen und nur dann anrechenbar sind, solange die WEA auch tatsächlich in Betrieb sind, bleiben die Standorte mit vorhandenen WEA außerhalb der WEG in der Bilanzierung für die Erfüllung des (Mindest)Ziels (Flächenbeitragswert) unberücksichtigt.

10 Wer kann Windenergiegebiete (WEG) festlegen?

Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) können WEG in Raumordnungs- oder Bauleitplänen festgelegt werden. Damit können alle für die Erstellung dieser Pläne zuständigen Behörden grundsätzlich WEG festlegen.

Im Freistaat Sachsen legen regelmäßig jedoch nur die vier Regionalen Planungsverbände (RPV) in ihren Raumordnungsplänen WEG fest, da die Umsetzung des WindBG im Freistaat Sachsen auf die RPV als gesetzliche Pflichtaufgabe übertragen wurde (siehe dazu auch Frage 1).

Zu Planungsmöglichkeiten der Gemeinde siehe Fragen 35 und 36.

11 Warum erfolgt keine Gleichverteilung des Anteils der Windenergiegebiete (WEG) auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Landkreise bzw. kreisfreie Stadt Chemnitz) bzw. die Gemeinden der Region?

WEG können nur auf für Windenergieanlagen (WEA) geeigneten Flächen festgelegt werden. Diese geeigneten Flächen sind in den einzelnen Gebietskörperschaften der Region jedoch unterschiedlich verteilt. Eine Gleichverteilung der WEG in der Region ist deshalb nicht möglich.

Die für die Festlegung der WEG angewendete Planungsmethodik (siehe dazu Kap. 2.5.1 Verteilungsgerechtigkeit und 2.5.2 Überlastung ROPW) berücksichtigt die unterschiedliche Verteilung der für Windenergieanlagen (WEA) geeigneten Flächen in der Region.

Jede Gebietskörperschaft und jede Gemeinde, soweit möglich, trägt ihren Anteil an der Erfüllung des Flächenbeitragswertes (FBW) bei. Mit dem positiven Nachweis der gemeinsam erbrachten Erfüllung des FBW in der Region können alle Gebietskörperschaften und jede Gemeinde nach der Rechtskraft des ROPW dann auch die Vorteile der planerischen Steuerung von WEA durch den Raumordnungsplan Wind nutzen.

12 Wie erfolgt die Berechnung der Flächen für Windenergiegebiete (WEG)?

Für eine rechtskonforme Planung muss die im Raumordnungsplan Wind (ROPW) als WEG festgelegte Fläche mindestens 1,3 % der Fläche der Region, somit mindestens 8.497 ha, betragen. (siehe dazu auch Begründung zu Z 2.6.1 in Kap. 2.5 ROPW bzw. Frage 7).

Die WEG sind ausschließlich Rotor-out-Flächen (siehe dazu Frage 5). Die Größe der Flächen der WEG wird mit einem Geographischen Informationssystem (GIS) ermittelt. Die Summe der Größe der Flächen der einzelnen WEG ist die in der Region festgelegte Fläche für WEG.

13 Wie erfolgt der Nachweis der Einhaltung der Festlegung von ausreichend Fläche für Windenergiegebiete (WEG)?

Das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) ist Genehmigungsbehörde für den Raumordnungsplan Wind (ROPW). Die Genehmigungsbehörde hat in ihrer Genehmigungsentscheidung festzustellen, ob im ROPW ausreichend Flächen für WEG

festgelegt wurden. Die Feststellung ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung.

Ausreichend Flächen sind dann festgelegt, wenn mindestens der regionale Flächenbeitragswert (siehe Frage 7) erfüllt ist.

14 Was ist der Suchraum Windenergiegebiete (WEG) und wie groß ist dieser Suchraum?

In dem Teil der Region, in dem bereits nur aufgrund des tatsächlich schon außerhalb der Raumordnung bestehenden anderen Fachrechts (z. B. Naturschutzrecht, Abstand zur Wohnbebauung, Abstände zur Infrastruktur) regelmäßig eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für WEA **nicht** erteilt werden könnte (Ausschlussgebiet), ist eine Planung zur räumlichen Steuerung von WEA nicht erforderlich. Das Ausschlussgebiet beträgt ca. 89 % der Fläche der Region (siehe Kap. 2.2.7 ROPW).

Die nach Abzug des Ausschlussgebiets verbleibende Fläche der Region (ca. 11 % der Fläche der Region) ist der Suchraum. Im Suchraum wäre ohne eine Planung zur räumlichen Steuerung von WEA regelmäßig eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von WEA zu erteilen.

Im Suchraum sind durch den Raumordnungsplan Wind (ROPW) die Windenergiegebiete (WEG) festzulegen. Die Fläche, in denen regelmäßig eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Vorhaben zur Errichtung von WEA zu erteilen wäre, kann durch den ROPW bis maximal auf den für die Festlegung von WEG gesetzlich bestimmten regionalen Flächenbeitragswert (siehe Frage 7) in einem ersten Schritt auf mindestens 1,3 % der Fläche der Region, somit ca. um den Faktor 8, reduziert werden.

Zeitraum Planung

15 Bis wann ist das Verfahren für den neuen Raumordnungsplan Wind (ROPW) abzuschließen?

Die Feststellung des ROPW als Satzung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2027 zu erfolgen und der ROPW muss spätestens bis zum 31. Juli 2028 rechtskräftig geworden sein.

16 Wann und mit welchen Rechtsfolgen kann der neue Raumordnungsplan Wind (ROPW) frühestens angewendet werden?

Zweck des ROPW ist eine umfassende räumliche Steuerung von Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Diesen Zweck erfüllt der ROPW erst nach seiner Rechtskraft. Dann sind WEA innerhalb der Windenergiegebiete (WEG) raumordnungsrechtlich regelmäßig zulässig, außerhalb der WEG regelmäßig unzulässig.

Vor seiner Rechtskraft hat der ROPW nur eine sehr eingeschränkte planerische Steuerungswirkung. Diese besteht ausschließlich nur in Bezug auf eine positive Vorwirkung für Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von WEA innerhalb der WEG, nicht jedoch in Bezug auf die Unzulässigkeit von entsprechenden Vorhaben außerhalb der WEG.

Vor der Rechtskraft des ROPW kann deshalb ein entsprechendes Vorhaben nicht aufgrund seiner Lage außerhalb des sich in Aufstellung befindlichen WEG raumordnerisch untersagt werden.

17 Was passiert, wenn das Planverfahren für den Raumordnungsplan Wind (ROPW) nicht fristgerecht abgeschlossen wird?

Ein nicht fristgerechter Abschluss heißt, dass die Feststellung des ROPW als Satzung nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2027 erfolgt und der ROPW nicht spätestens bis zum 31. Juli 2028 rechtskräftig geworden ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz).

Die Nichteinhaltung dieser Fristen wird gesetzlich sanktioniert. Bei Nichteinhaltung verbleiben alle Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) solange privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch, bis der ROPW rechtskräftig geworden ist. Eine planerische Steuerung von WEA besteht in der Region in diesem Zeitraum dann nicht mehr. Vorhaben zur Errichtung von

WEA können dann zudem Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung wie z. B. raumordnerische Untersagungen oder die Abstandsregelungen der Sächsischen Bauordnung nicht mehr entgegengehalten werden. Im Ergebnis sind damit WEA außerhalb des Ausschlussgebietes und damit auf 11 % der Fläche der Region (entspricht dem Suchraum) regelmäßig zulässig.

Zu den Rechtsfolgen der Rechtskraft des ROPW siehe Fragen 21 und 22.

Planung, Vorteile, bestehende (Alt)Pläne, Unterschiede Planung bisher/aktuell

18 Welchen Vorteil hat die planerische Steuerung von Windenergieanlagen (WEA)?

Für die Errichtung und den Betrieb von WEA ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung. Bei einer gebundenen Entscheidung ist durch die zuständige Behörde bei Bestehen der formellen und materiellen Voraussetzungen dem Antragsteller die Genehmigung an dem von diesem beantragten Standort, ggf. unter (umfangreichen) Nebenbestimmungen, zu erteilen. Für die Behörde besteht kein Ermessen für die Erteilung der Genehmigung. Bei der Genehmigung ist auch keine Planungsentscheidung im Sinne eines anderen, für die Nutzung der Windenergie besser geeigneten Standortes, möglich.

Ohne einer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgelagerten planerischen Steuerung von WEA entscheidet somit allein der Antragsteller des Vorhabens über die Lage des Standortes von WEA.

Vorteile des Raumordnungsplans Wind (ROPW) sind neben der planerischen und damit räumlichen Steuerung der WEA, der umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit im Planverfahren und der mit der Festlegung der Windenergiegebiete (WEG) bestehenden Planungssicherheit, d.h. der Sicherung der Flächen in den WEG für WEA und vor der Inanspruchnahme durch mit WEA unvereinbaren Raumnutzungen, auch die mit der Festlegung der WEG verbundene Entprivilegierung von WEA außerhalb der WEG einschließlich der damit erfolgten Reduzierung der für WEA zur Verfügung stehenden Fläche und die Einbeziehung von Flächen für das Repowering in die Erfüllung des Flächenbeitragswertes.

Die umfassende planerische Steuerungswirkung tritt erst mit der Rechtskraft des ROPW ein (siehe Frage 16).

19 Was ist der Unterschied in der Rechtsfolge des ROPW [Entprivilegierung von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der (WEG) (Fall 1)] und der Rechtsfolge der in der Region bestehenden Altpläne [Ausschluss von WEA außerhalb von Vorrang-/Eignungsgebieten (VREG) Wind (Fall 2)]?

In früheren Planverfahren bestand die Möglichkeit, raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) durch eine Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch räumlich zu steuern. Diese Planung beinhaltete die gleichzeitige Ausweisung von Vorranggebieten (VRG) (in denen WEA Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben bzw. mit WEA unvereinbare Raumnutzungen unzulässig sind) und Eignungsgebieten außerhalb der VRG (Gebieten, in denen WEA regelmäßig unzulässig sind).

Im ROPW sind die WEG zur Erreichung des Flächenbeitragswertes nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i. V. m. § 4 a Sächsisches Landesplanungsgesetz ausschließlich als VRG Windenergie auszuweisen. Mit der Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes und Rechtskraft des ROPW werden WEA außerhalb der WEG im bauplanungsrechtlichen Außenbereich über die baurechtliche Entprivilegierung räumlich eingeschränkt bzw. gesteuert.

Im Fall 1 sind WEA außerhalb von WEG nur noch sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Sonstige Vorhaben können nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

WEA beeinträchtigen jedoch regelmäßig öffentliche Belange und sind somit außerhalb von WEG regelmäßig unzulässig.

Ausgenommen von der Entprivilegierung sind WEA als Repoweringvorhaben (siehe dazu auch Frage 21).

Im Fall 2 stehen WEA außerhalb der VREG regelmäßig öffentlich-rechtliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Der Unterschied der beiden gesetzlichen Regelungen ist somit in Bezug auf die Genehmigung von WEA formalrechtlich. Die inhaltlichen Auswirkungen dieser formalrechtlichen Unterschiede sind in der praktischen Anwendung im Ergebnis jedoch gleich. In beiden Fällen ist in der Regel außerhalb der festgelegten Gebiete die Errichtung von WEA im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nicht möglich.

Die WEG im Raumordnungsplan Wind (ROPW) entstehenden erst mit Rechtskraft des ROPW (siehe Frage 16).

VREG Wind bestehen in der Region gegenwärtig nur außerhalb der ehemaligen Planungsregion Südwestsachsen (siehe Frage 20).

20 Welche (Alt)Regionalpläne steuern in der Planungsregion Chemnitz gegenwärtig Windenergieanlagen (WEA)?

Die zum Zeitpunkt des Entstehens der Planungsregion, der Funktional- und Kreisgebietsreform zum 1. August 2008, geltenden Teile von (Alt)Regionalplänen für die Steuerung der Windenergie gelten für die Gebiete, für die sie aufgestellt wurden, bis zum Inkrafttreten neuer Regionalpläne fort.

ehemalige Planungsregion Südwestsachsen

Spezifische Ziele für die raumordnerische Steuerung von WEA bestehen nicht (mehr). WEA werden raumordnerisch ausschließlich nur durch die im Regionalplan Region Chemnitz 2024 enthaltenen Ziele der Raumordnung für andere Raumnutzungen, soweit diese der Windenergie im Einzelfall entgegenstehen, gesteuert.

ehemalige Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge

WEA werden raumordnerisch aufgrund der 2. Teilfortschreibung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge, in Kraft getreten am 20. Oktober 2005, gesteuert. Innerhalb der in der Teilfortschreibung festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete (VREG) Wind sind andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen, soweit diese mit der Windenergie nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Außerhalb der VREG Wind sind WEA regelmäßig unzulässig.

Die 2. Teilfortschreibung ist in der Vergangenheit mehrfach erfolgreich beklagt worden. Die bestehenden Regelungen werden deshalb im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht mehr angewendet.

Altkreis Döbeln

WEA werden aufgrund von § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz raumordnerisch nach wie vor durch den Regionalplan Westsachsen 2008, in Kraft getreten am 25. Juli 2008, gesteuert. Innerhalb der im Regionalplan Westsachsen 2008 festgelegten VREG Wind sind andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen, soweit diese mit der Windenergie nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Außerhalb der VREG Wind sind WEA regelmäßig unzulässig.

Planungsregion Chemnitz insgesamt

Mit dem Regionalplan Region Chemnitz 2024 sollten die in den verschiedenen Teilen der Region bestehenden Regionalpläne mit den unterschiedlichen Regeln zur Steuerung von WEA abgelöst werden.

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung hat diese Ablösung in Pkt. 2.5 seines Genehmigungsbescheides zum Regionalplan vom 22. Februar 2024 von der Genehmigung ausgenommen.

Das in der Region bestehende unterschiedliche Recht der Raumordnung zur Steuerung der Windenergie, wie oben dargestellt, bleibt somit bestehen, bis es durch den rechtskräftigen Raumordnungsplan Wind abgelöst wird (siehe dazu Kap. 2.6, Z 2.6.2 ROPW).

21 Ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auch außerhalb von Windenergiegebieten (WEG) bzw. Vorrang-/Eignungsgebieten (VREG) Wind möglich?

Durch WEG bzw. VREG Wind werden planerisch ausschließlich WEA als Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich [§ 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB)] gesteuert. Zur regionalplanerischen Steuerung von WEG bzw. VREG Wind siehe Fragen 18 und 19.

Unabhängig der regionalplanerischen Steuerung von WEA durch WEG bzw. VREG Wind ist außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von WEA im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 BauGB), soweit die WEA den Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung in den Baugebieten des Plans nicht widersprechen, möglich.

Weiterhin sind außerhalb von WEG bzw. VREG Wind WEA auch als Vorhaben nach § 34 BauGB, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bzw. § 35 Abs. 2 BauGB grundsätzlich rechtlich zulässig. Die Zulassung von WEA aufgrund dieser Normen ist allerdings nur ausnahmsweise und beim Bestehen von besonderen Konstellationen möglich.

Für das Repowering von WEA (Ersatz von bestehenden WEA durch neue WEA) gibt es nachfolgende gesetzliche Sonderregelungen.

Bis zur Rechtskraft des ROPW ist außerhalb von VREG Wind das Repowering möglich, soweit die Grundzüge der (Alt)Planung nicht berührt werden und der Standort sich nicht in einem Naturschutzgebiet oder einem Natura 2000 Gebiet befindet (§ 245e Abs. 3 BauGB).

Nach der Rechtskraft des neuen Raumordnungsplans Wind (ROPW) ist außerhalb von WEG das Repowering auch bei Erfüllung des regionalen Flächenbeitragswertes befristet bis zum 31. Dezember 2030 möglich, soweit sich der Standort nicht in einem Naturschutzgebiet oder Natura 2000 Gebiet befindet (§ 249 Abs. 3 BauGB).

Unabhängig der vorhergehend dargestellten Möglichkeiten kann die Zulässigkeit von WEA außerhalb von VREG Wind auch durch das Ergebnis eines positiven Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 16 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) bei der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde bzw. nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG bei der jeweiligen Unteren Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde hergestellt werden.

Rechtsfolgen

22 Welche Rechtsfolge besteht nach Rechtskraft des Raumordnungsplans Wind (ROPW) für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Windenergiegebiete (WEG)?

Der ROPW kann nur Rechtskraft erlangen, wenn er rechtskonform aufgestellt worden ist. Rechtskonform aufgestellt ist der ROPW u. a. dann, wenn WEG mindestens im Umfang des regionalen Flächenbeitragswertes festgelegt sind (siehe dazu auch Frage 7). Zu den Rechtsfolgen siehe Frage 19, Fall 1.

23 Welche Rechtsfolge besteht nach Rechtskraft des Raumordnungsplans Wind (ROPW) für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Windenergiegebiete (WEG)?

WEG sind Ziele der Raumordnung. Sie sind rechtsverbindliche, abschließend abgewogene Festlegungen. In den WEG sind mit der Windenergienutzung nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die bei der Erstellung des ROPW erkennbar waren, ausgeschlossen. In den WEG stehen somit raumordnerische Belange der Errichtung von WEA nicht entgegen.

Voraussetzung für die Errichtung von WEA ist, unabhängig der im ROPW erfolgten Festlegung von WEG und damit der Sicherung von Flächen für WEA, immer eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. In dem Genehmigungsverfahren ist auch zu prüfen, ob das Vorhaben sich innerhalb oder außerhalb eines WEG befindet. Ist letzteres der Fall, ist regelmäßig schon aus raumordnerischen Gründen keine Genehmigung des Vorhabens möglich.

Auch innerhalb eines WEG kann im Einzelfall die Erteilung einer Genehmigung nicht oder nur mit (umfangreichen) Nebenbestimmungen möglich sein. Dieser Einzelfall kann insbesondere dann auftreten, wenn seit dem Satzungsbeschluss des ROPW sich zwischenzeitlich die Sach- und/oder Rechtslage geändert hat oder aufgrund des kleinen Maßstabs bzw. des Charakters des ROPW bei seiner Erstellung öffentliche Belange unberücksichtigt bleiben mussten oder nicht abschließend geklärt werden konnten.

24 Hat es Auswirkungen auf die Region Chemnitz, wenn Nachbarregionen im Freistaat Sachsen ihre Planverfahren nicht fristgerecht abschließen bzw. diese zu wenig Fläche für Windenergiegebiete (WEG) festlegen, sodass der Flächenbeitragswert für Sachsen insgesamt nicht erreicht wird?

Nein. Unmittelbare Auswirkungen bestehen nicht. Unmittelbare Auswirkungen bestehen immer nur für die Region, die das Planverfahren nicht fristgerecht abschließt bzw. zu wenig Fläche für WEG festlegt. Zu den Rechtsfolgen siehe Frage 17.

Mittelbare Auswirkungen auf die Region Chemnitz können allerdings bestehen, wenn aufgrund der fehlenden planerischen Steuerung in den Nachbarregionen Vorhaben zur Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe der Regionsgrenze bzw. von in der Region Chemnitz vorhandenen Schutzgütern zuzulassen sind.

25 Ist für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) trotz der im Raumordnungsplan Wind (ROPW) festgelegten Windenergiegebiete (WEG) eine Genehmigung erforderlich?

Ja. Für die Errichtung und den Betrieb von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist unabhängig vom ROPW immer eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (nachfolgend Genehmigung) erforderlich.

Der ROPW und die Genehmigung von WEA sind zwei verschiedene Verfahren mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, Zielsetzungen und Rechtswirkungen. Die im ROPW festgelegten WEG ersetzen die für die Errichtung und den Betrieb von WEA zwingend erforderliche Genehmigung nicht. Im ROPW werden (lediglich) Gebiete festgelegt, in denen WEA Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird über die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb für einzelne WEA mit genauem Anlagentyp und Standort entschieden. Die Inhalte des ROPW sind ein Bestandteil des umfangreichen Prüfprogrammes einer Genehmigung. Verstößt die Errichtung und der Betrieb von WEA gegen diese Inhalte des ROPW, ist das Vorhaben schon nur aus raumordnerischen Gründen nicht genehmigungsfähig. Die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen für WEA sind unabhängig vom ROPW von der Genehmigungsbehörde zu prüfen. Zu den Rechtsfolgen siehe auch Frage 23.

26 Welche Auswirkungen hat die Flexibilisierungsklausel in § 20 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (SächsLPIG)?

Aufgrund der Flexibilisierungsklausel ist eine Abweichung vom Ausschluss von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) Windenergie in bestehenden Regionalplänen, soweit das Zulassungsverfahren für die WEA bis zum 31. Dezember 2032 eingeleitet wurde, möglich (§ 20 Abs. 3 SächsLPIG; Flexibilisierungsklausel).

Die Flexibilisierungsklausel ist in der Region nur für die Teilräume, für die Altpläne mit VREG Windenergie angewendet werden, somit für den Altkreis Döbeln (siehe dazu auch Frage 20), anwendbar.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Abweichung erfolgt im Einzelfall durch die untere Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde für WEA im Einvernehmen mit der Gemeinde und im Benehmen mit der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde und dem Regionalen Planungsverband. Zulässig ist die Abweichung beim Bestehen einer raumordnerischen Vertretbarkeit. Das Bestehen der raumordnerischen Vertretbarkeit ist der Regelfall.

Methodik

27 Warum wird im Raumordnungsplan Wind (ROPW) der Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung nicht entsprechend der Regelung in der Sächsischen Bauordnung (§ 84 Abs. 2 SächsBO) angewendet?

Die Bestimmung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung im ROPW in vollständiger Übereinstimmung mit den Regelungen der SächsBO war auf Grund der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Zudem hätten Flächen mit Windenergieanlagen im Bestand, die die Abstandsregelungen der SächsBO unterschreiten, nicht mit bei der Erfüllung des regionalen Flächenbeitragswertes berücksichtigt werden können (siehe dazu auch Fragen 9 und 28).

So hat der Bund gesetzlich bestimmt, dass die Länder bis zum 31. Mai 2023 zu regeln haben, dass ein Mindestabstand von WEA zur Wohnbebauung auf Flächen in Windenergiegebieten (WEG) **nicht** anzuwenden ist. Diese Regelung erfolgte im Freistaat Sachsen durch Artikel 24 Haushaltbegleitgesetz 2023/2024 und ist am 1. März 2023 (§ 84 Abs. 6 SächsBO) in Kraft getreten.

Bei der Festlegung der WEG im ROPW wurde zur Wohnbebauung in der Ortslage grundsätzlich ein Abstand von 1.000 m, bei Einbeziehung von vorhandenen WEA und Flächen für das Repowering sowie in Bezug auf die Wohnbebauung außerhalb einer Ortslage ein Abstand von 600 m berücksichtigt (siehe dazu Kap. 2.2.1 und 2.3.1 ROPW).

28 Warum wurden insbesondere Standorte an denen sich gegenwärtig bereits Windenergieanlagen (WEA) befinden, als Windenergiegebiete (WEG) festgelegt?

Ein Ziel des Plans bestand darin, Flächen mit WEA Bestand weitestgehend in die WEG mit einzubeziehen (siehe dazu auch Frage 29) . Ansonsten hätten diese Flächen nicht mit bei der Erfüllung des regionalen Flächenbeitragswertes berücksichtigt werden können und es hätten zusätzlich zu den WEA Bestand weitere neue Flächen für WEG festgelegt werden müssen.

Darüber hinaus hat der Bund mehrere gesetzliche Sondervorschriften für den Ersatz von bestehenden WEA durch effizientere und leistungsstärkere neue WEA am oder in der Nähe des Standortes der bestehenden WEA (Repowering) erlassen [Baugesetzbuch (BauGB), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)] (siehe dazu Kap. 1.9 ROPW).

Um mit dem ROPW weitgehend alle Vorhaben zur Errichtung von WEA, somit auch die des Repowerings, planerisch steuern zu können, werden in die WEG unter Berücksichtigung und in Anlehnung an diese Sondervorschriften auch alle dafür möglichen Flächen mit einbezogen.

Im Ergebnis dieser Einbeziehung bestehen somit außerhalb der WEG regelmäßig keine Flächen für das Repowering mehr und die Standorte mit Repowering tragen ebenfalls zur Erfüllung des regionalen Flächenbeitragswertes (siehe dazu Frage 9) bei.

29 Warum liegen nicht alle bestehenden Standorte von Windenergieanlagen (WEA Bestand) innerhalb von Windenergiegebieten (WEG) und was ist die Rechtsfolge für WEA Bestand außerhalb von WEG nach Rechtskraft des ROPW?

Eine gesetzliche Pflicht zur Einbeziehung aller WEA Bestand in die WEG gibt es nicht. Entsprechend des Hauptziels (HZ) 3 (siehe Kap. 2.1.1 ROPW) wurden im ROPW jedoch WEA Bestand jedoch weitestgehend mit in die WEG einbezogen.

Die Einbeziehung aller WEA Bestand war jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, da ein Teil der WEA Bestand (in der Regel ältere WEA mit geringer Nabenhöhe) innerhalb des Bereiches der Ausschlusskriterien (siehe Kap. 2.2 ROPW) liegen und damit an Standorten, wo die Errichtung und der Betrieb von neuen WEA mit den aktuell üblichen Maßen bzw. mit den Maßen der Referenzanlage des ROPW (siehe Kap. 2.1.2 ROPW) aus Sicht den Planungsträgers

regelmäßig nicht genehmigungsfähig ist (beispielsweise im Abstand von nur wenigen Hundert Metern zur Wohnbebauung).

WEA Bestand außerhalb von WEG haben nach der Rechtskraft des ROPW Bestandsschutz. Die Genehmigung für die WEA Bestand sind regelmäßig unbefristet. Sie können somit solange weiter betrieben werden, wie dies technisch möglich ist.

30 Sind bei der Festlegung der Windenergiegebiete (WEG) entgegenstehende Ziele der Raumordnung in bestehenden Raumordnungsplänen (ROPL) zu beachten?

Windenergieanlagen (WEA) entgegenstehende Ziele der Raumordnung in bestehenden ROPL sind bei der Festlegung der WEG grundsätzlich zu beachten. Sollte sich im Verlauf der Erstellung des Raumordnungsplans Wind (ROPW) jedoch herausstellen, dass bei Beachtung dieser Ziele nicht ausreichend Flächen für WEG festgelegt werden können, ist es möglich, bei der Planung von diesen Zielen abzuweichen.

Werden WEG auf Standorten mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung festgelegt, besteht auch im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren keine Bindungswirkung mehr an diese Ziele.

Zum Umgang mit Erfordernissen der Raumordnung, die inhaltlich in einem Widerspruch zur Errichtung und dem Betrieb von WEA stehen können, siehe Kap. 2.3.9 ROPW.

31 Wie groß ist die Fläche der Windenergiegebieten (WEG) im Wald und kann Wald von der Festlegung von WEG ausgeschlossen werden?

Die im Entwurf des ROPW festlegten 128 WEG haben eine Gesamtfläche von ca. 9.650 ha (entspricht ca. 1,48 % der Fläche der Planungsregion Chemnitz). Von dieser Gesamtfläche liegen ca. 4.240 ha (44 %) im Wald nach Sächsischem Waldgesetz (SächsWaldG).

Ein gesetzliches Verbot der Errichtung und des Betriebs von WEA im Wald besteht nicht. Wald ist damit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von WEG.

Flächen im Wald können jedoch aus Gründen die der Planungsträger bestimmt, für die Festlegung von WEG ausgeschlossen werden.

Im ROPW ist Wald als Planungskriterium bestimmt. Zum differenzierten Umgang von Flächen in Wäldern mit unterschiedlichen Waldfunktionen als Planungskriterium siehe Kap. 2.3.8 ROPW.

32 Gibt es Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Stadt) in der Region, in denen aufgrund der Festlegungen im Raumordnungsplan Wind (ROPW) über den gegenwärtigen Bestand an Windenergieanlagen (WEA Bestand) hinaus keine weiteren WEA (WEA neu) errichtet werden können (Fall 1) bzw. über die bestehenden Standorte für WEA keine weiteren Windenergiegebiete (WEG neu) (Fall 2) festgelegt wurden?

Fall 1

Nein.

In jedem Landkreis der Region bzw. auch in der kreisfreien Stadt Chemnitz ist die Errichtung von weiteren WEA (WEA neu) möglich.

Die Errichtung von WEA neu in den im ROPW festzulegenden WEG wäre erst dann nicht mehr möglich, wenn alle Einzelflächen in allen festzulegenden WEG bereits gegenwärtig vollständig mit WEA Bestand belegt wären. Dies ist aber nicht der Fall.

Tatsache ist, dass die Einzelflächen in den festzulegenden WEG regelmäßig in einem sehr unterschiedlichen Maße mit WEA Bestand belegt sind.

Fall 2

Ja.

Im Landkreis Mittelsachsen sind als WEG unter Berücksichtigung der Standorte der WEA Bestand und der Standorte für das Repowering von WEA bereits ausreichend Flächen festgelegt. Ausreichend sind die Flächen dann, wenn ein Anteil von mindestens 1,5 % der Fläche des Landkreises als WEG festzulegen ist. Das ist hier der Fall. Eine darüber hinausgehende Festlegung von weiteren Windenergiegebieten (WEG neu), die sich vollständig im Landkreis befinden, war deshalb unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit (siehe dazu Kap. 2.5.1 ROPW) nicht erforderlich.

In der kreisfreien Stadt Chemnitz konnte unter Berücksichtigung der im ROPW verwendeten Kriterien kein ausreichendes Potenzial an Flächen für die Festlegung von WEG neu, die sich vollständig in der Stadt Chemnitz befinden, bestimmt werden. Deshalb konnten in der Stadt Chemnitz über die Flächen der Standorte der WEA Bestand und der Standorte für das Repowering von WEA hinaus auch keine sich vollständig in der Stadt befindenden weiteren Windenergiegebiete (WEG neu) festgelegt werden.

Information/Beteiligung Öffentlichkeit

33 Wo kann sich die Öffentlichkeit zum Stand des Raumordnungsplans Wind (ROPW) informieren?

Die einzelnen Inhalte und Verfahrensschritte des ROPW werden in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Planungsausschusses des Verbandes diskutiert und beschlossen. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Unterlagen dieser öffentlichen Sitzungen werden auf der Homepage des Planungsverbandes veröffentlicht.

Die öffentliche Auslegung der vollständigen Planunterlagen (2. Beteiligung, siehe Frage 34) ist öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung der Planunterlagen und der weiteren zweckdienlichen Unterlagen erfolgt im Zeitraum vom 4. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026 im Online-Portal (<https://beteiligung-regionalplan.de/rpchemnitz/>). Zusätzlich werden diese Unterlagen an verschiedenen Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme ausgelegt.

Der Verfahrensablauf mit den einzelnen Verfahrensschritten der Aufstellung des ROPW ist auf der Homepage des Planungsverbandes einsehbar (https://www.pv-rc.de/cms/ropw_verfahren.php).

Darüber hinaus führt der Planungsverband Region Chemnitz zu Beginn des Zeitraums der Auslegung des ROPW in jedem Landkreis und der Kreisfreien Stadt Chemnitz jeweils eine öffentliche Informationsveranstaltung durch (<https://www.pv-rc.de/cms/oeffentliche-informationsveranstaltungen-zum-raumordnungsplan-wind.php>).

34 Wann und wie werden die Öffentlichkeit und die Gemeinden an der Erstellung des Raumordnungsplans Wind (ROPW) beteiligt?

Bei der Aufstellung des ROPW sind die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen und damit auch die Gemeinde mehrfach zu beteiligen.

Die frühzeitige Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit (1. Beteiligung) fand vom 16. Februar 2024 bis zum 5. April 2024.

Die öffentliche Auslegung des vollständigen Planentwurfes des ROPW einschließlich seiner Begründung und dem Umweltbericht erfolgt im Zeitraum vom 4. Mai 2026 bis zum 6. Juli 2026 (2. Beteiligung). In diesem Zeitraum können die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit (jedermann) über das Online-Portal (<https://beteiligung-regionalplan.de/rpchemnitz/>) per E-Mail, per Post oder per Niederschrift Stellungnahmen zum Planentwurf des ROPW abgeben.

Soweit nach der 2. Beteiligung der Planentwurf im Ergebnis der durchzuführenden Abwägung so geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, ist eine entsprechende erneute öffentliche Auslegung erforderlich. (3. Beteiligung)

Unabhängig und über diese gesetzlich bestimmten Beteiligungen hinaus kann durch den Planungsverband als Planungsträger jederzeit eine weitere, freiwillige Beteiligung und Information zum ROPW erfolgen.

Gemeindliche Planung und Raumordnungsplan Wind (ROPW)

35 Welche Möglichkeiten zur eigenen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) hat eine Gemeinde?

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, mit Bauleitplänen weitere (zusätzliche) Gebiete für WEA außerhalb der (geplanten) Windenergiegebiete (WEG) des Raumordnungsplans Wind (ROPW) festzusetzen bzw. darzustellen (siehe dazu auch Fragen 10 und 21). Diese weiteren Gebiete können Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (§ 2 Nr. 1 a Windenergieflächenbedarfsgesetz) sein.

Bis zur Genehmigung des ROPW kann diese Ausweisung auch unter Berücksichtigung von § 245e Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.

Bis zur Rechtskraft des ROPW ist es der Gemeinde auch möglich, in Bauleitplänen an für WEA grundsätzlich geeigneten Standorten auch andere, der Windenergienutzung entgegenstehende Darstellungen und Festlegungen vorzunehmen.

Nach der Rechtskraft des ROPW besteht unter Beachtung der in § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch geregelten Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung diese Möglichkeit für Flächen in WEG nicht mehr. Für Flächen außerhalb der WEG bleibt diese Möglichkeit bestehen. Das Erfordernis der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit besteht aufgrund der dort dann bestehenden Entprivilegierung von WEA (siehe dazu Fragen 18 und 19) jedoch regelmäßig nicht mehr.

Nach der Rechtskraft des ROPW kann die Gemeinde durch Bauleitpläne die WEG des ROPW räumlich ausformen und durch die Festsetzung von Baufeldern/Baugrenzen den konkreten Standort der künftigen WEA in dem WEG im Detail steuern. Die Festsetzung von Höhenbeschränkungen für WEA ist dabei grundsätzlich nicht zulässig (zur Höhenbeschränkung siehe auch Frage 6).

36 Welche Möglichkeiten zur Sicherung ihrer eigenen Planung zur Steuerung der Windenergie hat eine Gemeinde?

Zur Sicherung der Aufstellung ihrer eigenen kommunalen Bauleitplanung (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) zur Steuerung der Windenergie kann die Gemeinde bei einem bestehenden Erfordernis Plansicherungsinstrumente anwenden. Dieses Erfordernis besteht mit der Rechtskraft des Raumordnungsplans Wind (ROPW) und der damit verbundenen Entprivilegierung von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Windenergiegebiete (WEG) (siehe dazu Fragen 18 und 19) regelmäßig nicht mehr.

Bebauungsplan

Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, mit dem andere positive städtebauliche Planungsziele verfolgt werden, mit denen ein konkretes Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von WEA nicht vereinbar ist, kann die Gemeinde zur Sicherung ihrer Planung für den zukünftigen Planbereich eine Veränderungssperre [§ 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)] beschließen.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde kann, wenn sie beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan zur Steuerung von WEA zu erstellen, unter Berücksichtigung von § 245e Abs. 2 und 5 BauGB auch eine Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Abs. 3 BauGB) beantragen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von WEA unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.